

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Grundsätze

Allgemeine Verschlechterung

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ist kein geeignetes Instrument der Sicherung gegen Armut, es bringt viele Bevölkerungsgruppen in größte Schwierigkeiten. Die Sozialhilfe NEU wird viele Menschen in die Armut treiben. Arm sein bedeutet weniger Chancen auf Bildung, Arbeitsplatz und Perspektiven. Das Risiko krank zu werden, zu vereinsamen, sein sicheres Zuhause zu verlieren, steigt. Es braucht dringend passende Hilfestellungen, um aus dem Bezug wieder herauszukommen, wie etwa existenzsichernde Löhne und Pensionen, Arbeitsmarktinitiativen, Beratung, mehr Deutschkurse, faire Bildungschancen.

Grundsätzlich gilt für die Lebenshilfe: Wenn wir uns für Inklusion einsetzen bedeutet dies gleichzeitig, dass wir für die Inklusion ALLER einsetzen, für gleiche Lebenschancen und gerechte Verteilung von Lebensperspektiven. Von daher sind wir – bei aller Erleichterung darüber, dass einige unserer Forderungen in das Gesetz eingeflossen sind - solidarisch mit den Gruppen, die drastische Verschlechterungen ihrer Lebensumstände zu erwarten haben.

Menschen mit Behinderungen

Nach Art 28 UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf **angemessenen Lebensstandard. In der Folge heiße das:**

- Die Standards bei Bereitstellung sozialer Leistungen müssen bedarfsgerecht sein; Menschen mit Behinderungen haben behinderungsbedingte Mehraufwendungen zu tragen!
- Empfehlung aus der 1. Staatenprüfung: Es darf durch den Föderalismus zu **keinen unterschiedlichen Standards** bei Bereitstellung sozialer Leistungen kommen.
- Es bedarf daher bundeseinheitlicher Mindeststandards und nicht nur der Einführung von Obergrenzen.

Grundsätzlich kann man zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sagen, dass keinesfalls bundeseinheitliche Standards für Menschen mit Behinderungen geschaffen wurden und es in vielen Fällen davon abhängen wird wie die Landesgesetzgeber ihren – im Vergleich zu anderen Personengruppen sehr großen – Spielraum nutzen werden!

In der Regierungsvorlage beseitigte Kritikpunkte

- § 3 Abs 6: für dauerhaft erwerbsunfähige Personen kann von der 12-monatigen Befristung abgesehen werden.
- § 5 Abs 3: der Zuschlag für Kinder mit Behinderungen ist von der Aufteilung auf alle minderjährigen Personen ausgenommen.
- § 5 Abs 2 Z 5: Menschen mit Behinderungen haben einen Rechtsanspruch auf den Zuschlag in Höhe von 18 %.
- § 5 Abs 6 Z 3: Wer einen minderjährigen Angehörigen ab der Pflegegeldstufe 1 betreut, muss seine Arbeitskraft nicht dauerhaft einsetzen.
- § 5 Abs 8: Personen deren Behinderung die Erbringung eines Sprachnachweises ausschließt, sind davon befreit und bekommen trotzdem den vollen Arbeitsqualifizierungsbonus. Aber: Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen / Erkrankungen fallen hier nicht darunter. Daher sollte der Gesetzgeber hier besonderes Augenmerk darauf legen und auch für diese Gruppe eine Befreiung formulieren!
- Im Gesetz und in den Erläuterungen wird klargestellt, dass besondere landesgesetzliche Regelungen für Menschen mit Behinderungen weiterbestehen dürfen. So ist zB in der Steiermark dadurch gesichert, dass es die Hilfe zum Lebensunterhalt als eigenständige Existenzsicherung für Menschen mit Behinderungen weiterhin geben wird.

Handlungsbedarf der Länder

Bedarfsgemeinschaft:

- Menschen mit Behinderungen leben oft über die Minderjährigkeit hinaus mit der Familie in einer Haushaltsgemeinschaft oder in betreuten Wohneinheiten.
- Die Regelungen betr. **betreute** Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.
- Für volljährige Menschen mit Behinderungen, die zu Hause leben, **kann** der Landesgesetzgeber eine eigene Bedarfsgemeinschaft gesetzlich vorsehen (§ 2 Abs 4).

- Weiters **können** erwerbsunfähige Personen vom Landesgesetzgeber von der Deckelung der Summe der Leistungen in der Haushaltsgemeinschaft ausgenommen werden (§ 5 Abs 4 letzter Satz); jedoch kommen hier gegebenenfalls die gestaffelten Höchstbeträge (§ 5 Abs 2) zur Anwendung und ein allf. Einkommen der unterhaltspflichtigen Angehörigen wird angerechnet (§ 7 Abs 1).

Mietzinsbeihilfe und Heizkostenzuschuss:

- Aufgrund des oftmals geringen Einkommens sind Menschen mit Behinderungen in einem hohen Ausmaß auf diese zusätzlichen Leistungen der Länder angewiesen.
- Das Verbot an die Länder solche Leistungen weiterhin an SozialhilfebezieherInnen auszuzahlen (§ 2 Abs 5) trifft daher Menschen mit Behinderungen besonders hart. Es ist den Ländern gem. § 2 Abs 5 untersagt durch Mietzinsbeihilfen, Heizkostenzuschüsse, usw. die Höchstsätze gem. § 5 zu überschreiten. Es gibt also de facto für SozialhilfebezieherInnen diese Leistungen nicht mehr!
- Gem. § 5 Abs 5 dürfen die Länder zur Befriedung des Wohnbedarfs die Bemessungsgrundlage um 30% überschreiten. Dies ist jedoch nur in Form einer Sachleistung möglich und es ist fraglich, ob die Länder von dem Recht Gebrauch machen. Neben der allg. Kritik an Sachleistungen ist fraglich ob das ausreicht?!
- Ob die Länder im Zusammenhang mit dem Wohnen Sonderregelungen für Menschen mit Behinderungen machen werden (gem. § 2 Abs 4 dürfen sie das) ist vollkommen unklar. Hier besteht dringend Handlungsbedarf seitens der Landesregierungen im Falle, dass das Sozialhilfegrundsatz-Gesetz in dieser Form verabschiedet wird!

Klage auf Unterhalt gegen die Eltern:

- Gerade Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf erlangen oftmals nicht die Selbsterhaltungsfähigkeit nach § 231 ABGB und damit bleiben die Eltern ein Leben lang für sie unterhaltspflichtig (und sie damit in der Rolle eines Kindes). Die eigenen Eltern zu klagen bedeutet eine enorme Belastung für Menschen mit Behinderungen und deswegen wird oftmals davon abgesehen, was zur Folge hat, dass keine Sozialhilfe bezogen werden kann.

- § 7 Abs 2 verpflichtet Personen die Sozialhilfe geltend machen, Ansprüche gegenüber Dritten, soweit dies nicht aussichtslos oder unzumutbar ist, zu verfolgen.
- Dringender Handlungsbedarf seitens der Länder: Die Bundesländer sollten in ihren Ausführungsgesetzen des Einklagen des Unterhalts ab einem gewissen Alter (jedenfalls ab 25 Jahren, besser noch wäre ab Erreichen der Volljährigkeit) für unzumutbar erklären, sodass keine Rechtsverfolgungspflicht entsteht. (Grundsätzlich erhebt sich hier wie so oft die Herausforderung, die Kindeseigenschaft abzuschaffen und die damit verbundenen Unterstützungen in geeigneterer Form zu gestalten - dies geht allerdings weit über die gegenständliche Gesetzes-Materie hinaus)

Vermögensanrechnung:

- Menschen mit Behinderungen haben oftmals nicht die Möglichkeit durch eigenes Erwerbseinkommen ein Vermögen aufzubauen und müssen sich daher die hohen Kosten für Hilfsmittel, usw. über einen langen Zeitraum ansparen.
- Der in § 7 Abs 8 vorgesehene Freibetrag in Höhe von ca. € 5.200 ist jedoch viel zu gering, um dieses Ansparen zu ermöglichen.
- Hier sollte nochmals über die Einkunftsart bzw. die Art des Vermögenszuwachses nachgedacht werden: So sollten zB Ansparungen aus dem sogenannten Taschengeld (oder ähnlich gelagerten Einkommen) nicht angerechnet werden.
- Grundsätzliche Anregung der Lebenshilfe: Der Zugriff auf das Vermögen von Menschen mit Behinderungen oder ihrer Angehörigen sollte bundeseinheitlich im Sinne eines auf Lebenszeit und Verwirklichung ihrer Lebenschancen ausgerichteten Schonvermögens geregelt werden, sodass die betroffenen Personen nicht in Abhängigkeiten, die selbstbestimmtes Leben verunmöglichen, oder Armutsfallen geraten.

Quellen: Lebenshilfe, Österreichischer Behindertenrat (Bernhard Bruckner)